

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 BJ 71/90

.....,

Klägerin, Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Oberfranken und Mittelfranken,
Bayreuth 2, Wittelsbacherring 11,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Richter Prof. Dr. B a l t z e r und B a l z e r sowie die ehrenamtlichen Richter D e m b o w s k i und B a r t s c h beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der Antrag der Klägerin, ihr für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Prof. Dr. J. P. und Kollegen aus F. als Prozeßbevollmächtigte beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 23. Januar 1990 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozeßordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Beschwerdeverfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann Prozeßkostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung liegt nicht vor. Die Beschwerde der Klägerin ist zwar zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung, Abweichung, Verfahrensmangel - zugelassen werden. Die Klägerin beruft sich ausschließlich auf Verfahrensmangel und rügt eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs gem § 62 SGG iVm Art 103 Grundgesetz. Sie kann hiermit aber keinen Erfolg haben.

Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs besagt, daß ein Beteiligter zum jeweiligen Verfahren herangezogen werden und Gelegenheit haben muß, sich vor Erlaß der Entscheidung zum Prozeßstoff zu äußern und gehört zu werden (Meyer-Ladewig, Komm zum SGG, 4. Aufl 1991 RdNr 2 zu § 62 mwN). Dem damit gewährten Recht, sich in bezug auf Tatsachen und Beweisergebnisse zu äußern und sachgemäße Erklärungen abzugeben (BSGE 11, 165 f, 2. Senat des BSG, Urteil vom 19. März 1991 - 2 RU 28/90 -), ist genügt, wenn den Beteiligten für die Abgabe ihrer Erklärung eine angemessene Zeit eingeräumt ist (s BSGE aaO unter Bezugnahme auf BVerfGE 4, 150). Es kann hier dahingestellt bleiben, welche inhaltlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit von einer "sachgemäßen Erklärung" im genannten Sinn gesprochen werden kann. Die von der Klägerin erhobene Rüge der Verletzung des Grundsatzes rechtlichen Gehörs ist jedenfalls bereits deshalb nicht begründet, weil die Zeitspanne, die ihr zur Stellungnahme zum Gutachten von Dr. S. zur Verfügung stand, als angemessene Zeit zur Äußerung iS der angeführten Rechtsprechung anzusehen ist. Das unter dem 18. November 1989 erstellte Gutachten wurde den Beteiligten durch die Geschäftsstelle des Berufungsgerichtes mit Datum vom 24. November 1989 zur Kenntnis gegeben. Die mündliche Verhandlung am 23. Januar 1990, die dem angefochtenen Urteil vorausging, fand also - einen normalen Postlauf vorausgesetzt - nahezu zwei volle Monate nach Zugang des Gutachtens an den damaligen Kläger, den mittlerweile verstorbenen Ehemann der jetzigen Klägerin, statt. Wenn der damalige Kläger innerhalb dieses Zeitraumes keinen Fachkundigen fand, der ihn für die Stellungnahme zu dem Gutachten sachlich zuverlässig beraten konnte, weil er immer nur einen bestimmten Arzt zu erreichen versuchte, so ist dies ein Umstand, der allein in seinen Risikobereich fällt. Es war für den damaligen Kläger nicht unzumutbar, sich, nachdem die ersten Versuche, mit dem zunächst ausgewählten Arzt in Verbindung zu treten nicht erfolgreich waren, an einen anderen Arzt mit der Bitte um Aufklärung und Beratung zu wenden.



Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)